

Kapitel III

Die Entwicklungsstadien und die Beteiligung beim Verbrechen

§ 19

Die Entwicklungsstadien eines Verbrechens

Literatur: I. Andrejew / L. Lerneil / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 169 bis 177 ; Friedrich / Я. Hirschfeld, Vorbereitungshandlung oder Versuch?, Neue Justiz, 1949, Nr. 5, S. 11 ff.; N. F. Kusnezowa, Einige Prägen der Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und den Versuch nach dem sowjetischen Strafrecht, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1955, Nr. 21, Sp. 614ff. ; *Rechtsprechung:* Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 1, S. 289 ff., Band 2, S. 9 bis 11, 197ff., 161ff., 166ff., 222ff., 242ff.; Urteil des OG vom 7.7.1955 mit Anmerkung, Neue Justiz, 1955, Nr. 15/16, S. 494, Nr. 18, S. 570.

Die verbrecherische Handlung durchläuft verschiedene Stadien. Sie entwickelt sich vom subjektiven Prozeß der verbrecherischen Zielsetzung, Planung und Willensbildung über die erste objektive Betätigung zwecks Verwirklichung der verbrecherischen Ziele bis zum Beginn und Abschluß der Ausführung des Verbrechens. In diesem Prozeß der Verwirklichung des Verbrechens können sich dem Verbrecher Hindernisse entgegenstellen, die die endgültige Realisierung des Verbrechens unmöglich machen, so daß es in einem seiner Entwicklungsstadien „steckenbleibt“. Solche Hindernisse ergeben sich in erster Linie aus dem Kampf der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegen das Verbrechen. Durch sie werden eine Reihe Menschen, die Verbrechen planen, vorbereiten oder versuchen, dazu gebracht, von der Verwirklichung des Verbrechens Abstand zu nehmen. Andererseits bewirkt die ständig steigende Wachsamkeit unserer Staatsorgane und Bürger in einer zunehmenden Zahl von Fällen eine vorzeitige Entdeckung und Verhinderung der Verbrechen. Darüber hinaus kann das Steckenbleiben eines Verbrechens in einem seiner Entwicklungsstadien auf einer falschen Einschätzung und Ausnutzung bestimmter objektiver Bedingungen durch den Handelnden beruhen.